

Nun ist rühmend hervorzuheben, daß viele Uhrmacher nicht einmal die obengenannten Zeitspannen für Erneuerung des Öls abwarten. Nach unserm Ermessen erfüllen die letzteren am besten die Bedingung, um eine Uhr mit

vollem Vertrauen an die Kundschaft abgeben zu können und damit allen und jeden Reklamationen seitens der letzteren vorzubeugen! (III 278)

Folgen die Namen der angesehensten Uhrenfabriken.

Sprechsaal

Ein Mahnwort an die Herren Konstrukteure und Fabrikanten. Heiliger Abend 18 Uhr. Nach anstrengender, lebhafter Tätigkeit im Geschäft kommt der erste Umlauschkunde. Er hat frühzeitig Bescherung gehabt und bringt die vom Christkind geschenkte Armbanduhr zurück, um dafür eine Plaque (10 Jahre) modernster Ausführung, zu erstehen. Der Laden steht voll Kunden, das Geschäft ist schnell erledigt. 1¹/₂ Stunde später, 19¹/₂ Uhr, kommt der Betreffende zurück. Sein Schwager hat das wunderbare Kunstwerk begutachtet und das große Pech, beim Zudrücken des Sprungdeckels daneben zu greifen und das Glas zu zerdrücken. Im Laden immer noch Betrieb. Frau und Tochter bedienen, Gehilfe und Lehrling befinden sich schon längst auf der Heimreise. Die Kaufkundschaft muß eben warten. Das Uhrglas muß erst aufgesetzt werden. Ziemlich ermüdet gehts auf die Suche. Die Arbeit gelingt, nachdem infolge unrunder Glasreifens, vielleicht auch etwas Aufregung, zwei Gläser ins Jenseits befördert sind. Nun noch schnell auf richtige Zeit eingestellt und dann ist – hoffentlich – der wohlverdiente Feierabend am Werkfisch. – Der Mensch denkt, Gott lenkt. – Was ist das? Die Zeiger sind gestellt, aber der Stellmechanismus geht nicht zurück, der Aufzug funktioniert nicht! Heiliger Bimbam am heiligen Abend! Es kommt immer noch Kundschaft, die in vorgerückter Stunde schnell bedient sein möchte. Der glückliche Besitzer der neuen Uhr steht hinter mir wie auf heißen Kohlen. Er setzt sich. Meinen leisen Fluch hat er nicht vernommen, er ist schwerhörig. Schnell die Aufziehwellen herausgenommen und wieder eingesetzt. Glück muß der Mensch haben. Der Aufzug funktioniert. Nun aber schnell die Zeiger

eingestellt und dann hol der Teufel den ganzen Werkfisch. Nach den Feiertagen soll er ihn wiederbringen. Aber was ist das wieder? Dieselbe Schw. . . . ! Was bleibt da übrig? Schnell hinsetzen und das Zifferblatt abnehmen. Aber o Graus! Das Zifferblatt ist seitlich verschraubt. Das Ende vom Liede – ich bringe trotz mehrmaligem Herausnehmen des Werkes und Wiedereinsetzen den Aufzug nicht intakt. Gott sei Dank, daß trotz reger Nachfrage nach Taschenuhren nicht alle verkauft sind. Der Kunde nimmt nach langem Warten eine andere und zieht „befriedigt“ von dannen. Für mich eine wunderbare „Reklame“. Wohin ich in diesem Augenblick einen Teil Konstrukteure und Fabrikanten gewünscht habe, will ich nicht verraten.

Welchen Ärger und Verdruß hat nicht diese Zifferblattbefestigung schon bereitet, weil sie es verhindert, den Aufzug- und Zeigerstellmechanismus nach Einsetzen des Werkes ins Gehäuse, zu kontrollieren.

Liebe Kollegen! Weist diese schon oft gerügte Zifferblattbefestigung sowie manche anderen Fehlkonstruktionen, besonders am Aufzug- und Zeigerstellmechanismus, energisch zurück. Setzt euch nicht hin, um solche an neuen Uhren zu reparieren, die Zeit ist viel zu kostbar. Packt sie ein und schickt sie an den Lieferanten zurück. Das ist das beste Mittel, Konstruktionsmißgeburten auszumerzen.

An die Herren Konstrukteure und Fabrikanten richte ich an der Schwelle des Jahres die Bitte: „Bringen Sie uns werktätigen Uhrmachern im neuen Jahre nur Neukonstruktionen, wenn diese Besserungen aufweisen, sonst bleiben Sie lieber beim Alten, Bewährten.“ (V/275) . . . r . . . z.

Verschiedenes

Anderung der Vorschriften für Versteigerer. Keine Vorbesichtigungen an Sonntagen. – Die Rechte der Sachverständigen. – Die Versteigerung von Kunstwerken. Der Preußische Handelsminister hat die Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer von 1902 geändert. Wie der Amtliche Preußische Pressedienst mitteilt, enthält Ziffer 6 folgenden Zusatz:

„Den Versteigerern ist es verboten, Vorbesichtigungen der zu versteigernden Gegenstände an den Sonn- und Festtagen sowie an den Werktagen zu einer Zeit, in der die offenen Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, zu veranstalten oder sich an der Veranstaltung solcher Vorbesichtigungen zu beteiligen. – Die Ortspolizeibehörde kann jedoch Vorbesichtigungen von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, ausnahmsweise zulassen.“

Ziffer 17 wird durch folgenden zweiten Absatz ergänzt:

„Der Versteigerer ist ferner verpflichtet, den von der zuständigen Industrie- und Handelskammer bestellten und polizeilich bestätigten Vertrauensleuten, die von der Polizeibehörde zu ihrer Beratung, insbesondere auch bei der Überwachung einer Versteigerung als Sachverständige herangezogen werden, den Aufenthalt in den für die Versteigerung bestimmten Räumen zu gestatten und ihnen dort auf Verlangen das Sammelheft und die Niederschrift über die Versteigerung zur Einsicht vorzulegen. Diese Sachverständigen sind ferner berechtigt, zu verlangen, daß ihnen über die Versteigerung und damit zusammenhängenden Geschäftsvorgänge wahrheitsgetreu Auskunft erteilt und zu deren Nachprüfung Einsicht in die Geschäftsbücher gewährt wird. In Abwesenheit von Polizeibeamten haben die Sachverständigen ein schriftliches Ersuchen der Polizeibehörde bei sich zu führen und auf Verlangen vorzulegen. Polizeiliche Befugnisse, insbesondere das Recht zur Anwendung von Zwang, werden durch dieses Ersuchen nicht erteilt.“

Ziffer 18 erhält folgenden letzten Absatz:

„Übernimmt der Versteigerer die Versteigerung von Kunst- und kunstgewerblichen Gegenständen, also von Gemälden, Holzschnitten, Zeichnungen, Bronzen, Kupferstichen, Radierungen, Kunstdrucken, Berliner, Sèvres, Meißner, Wiener usw. Porzellan, Gobelins, echten Teppichen, kunstgewerblichem Mobilar u. a., desgleichen von Münzen, Autographen, Büchern und Briefmarken, so hat er gleichzeitig mit der Übersendung der Anzeige, des Auftrags und des Verzeichnisses der zu versteigernden Gegenstände sowie dessen Abschrift an die Ortspolizeibehörde (Ziffer 30, 31) der für den Ort der Versteigerung zuständigen Industrie- und Handelskammer eine Abschrift der Anzeige und des Verzeichnisses zu übersenden.“

Diese Änderungen treten sofort in Kraft. Die nach dem letzten Absatz der Ziffer 6 vorgesehene Genehmigung kann geeigneten Firmen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs allgemein erteilt werden. Bei der Heranziehung der in Ziffer 17 bezeichneten Vertrauensleute ist darauf Bedacht zu nehmen, einer Gefährdung der geschäftlichen Interessen des Versteigerers durch gleichlaufende Geschäftsinteressen des Vertrauensmannes vorzubeugen. (VI 1/42)



BRIEF-ADR. C. FILIUS-BERLIN C 19 * TELEGRAMM-ADR. UHRENLAGER-BERLIN
OMEGA J. W. C. REVUE